

EU greift Vertragsverletzungsverfahren wieder auf

Die Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat wegen der aus ihrer Sicht fehlenden Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie wieder aufgegriffen. Das Verfahren ist vor allen Dingen unter dem Stichwort „Staatsangehörigkeitsvorbehalt“ erörtert worden. Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten werden nunmehr eine sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt bekommen. Nach der Antwort der Mitgliedstaaten wird die Kommission entscheiden, ob der EuGH angerufen wird.

Die Kommission hat am Donnerstag, den 12.10.2007, bekannt gegeben, dass sie das lange Zeit ruhende Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen wird. Als Begründung führte die Kommission erneut aus, dass aus ihrer Sicht Notare nicht hoheitlich im Sinne des Art. 45 EG-Vertrag handeln würden. Ihre Tätigkeit sei nicht unmittelbar mit der Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verbunden. Insbesondere könnten Erklärungen vor dem Notar nicht erzwungen werden. Er würde nicht „entscheiden“ und deswegen keine hoheitlichen Befugnisse ausüben (siehe Pressemitteilung der Kommission Kasten S. 2). Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten seien daher verpflichtet, die Diplomanerkennungsrichtlinie umzusetzen.

Weitere Gründe der Kommission, der Tätigkeit der Notare in Deutschland den hoheitlichen Charakter abzusprechen, sind noch nicht bekannt. Diese werden erst der „begründeten Stellungnahme“ zu entnehmen sein.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Pressemitteilung unterstrichen, dass sie die Vorwürfe der Kommission gegen Deutschland für unbegründet hält. Sie hat betont, dass Notare in Deutschland ausschließlich hoheitlich tätig werden und deswegen Art. 45

EG-Vertrag auf Notare uneingeschränkt Anwendung findet. Dieser Befund ist aus Sicht der Bundesnotarkammer nicht nur für das nationale Recht eindeutig, wo das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, dass Notare originäre Staatsaufgaben wahrnehmen. Auch das europäische Recht bietet mittlerweile hinreichende Anhaltspunkte, dass notarielle Tätigkeit als hoheitliches Handeln einzustufen ist:

- Sichtbares Zeichen sind Art. 3 ff. der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (2004/805/EG vom 21. April 2004 [ABl. Nr. L 143, 15]), wodurch notarielle Urkunden unbestrittenen Gerichtsurteilen gleichgestellt und ohne Weiteres als sogenannte „Europäische Vollstreckungstitel“ im EU-Ausland vollstreckbar sind.
- Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 30. September 2003 zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Kapitäne der spanischen Handelsmarine betont, dass die notariellen Zuständigkeiten eines Schiffsführers als Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Gewalt zu qualifizieren sind und bei prägendem Charakter dazu führen müssten, diesen Beruf von den Marktfreiheiten

Unsere Themen:

Vertragsverletzungsverfahren	1
93. Vertreterversammlung	3
• Notarielles Berufsrecht	3
• Elektronischer Rechtsverkehr	4
• Nationale Rechtsentwicklung	4
• Europäische Rechtsentwicklung	5
• 27. Deutscher Notartag	5
• Abschlussveranstaltung	5
Elektronischer Handelsregisterverkehr	6
TeleTrusT-Innovationspreis 2006	6
27. Deutscher Notartag	7

auszunehmen (EuGH, Slg. 2003, I-10391, Rz. 42 [*Colegio de Oficiales de Marina Mercante Española*]).

- Die Europäische Kommission selbst formulierte in ihrem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 4. April 2006 (KOM [2006] 160 endg.) in Erwägungsgrund 10g eine Klarstellung, wonach die Richtlinie die Anwendung von Artikel 45 EG-Vertrag „(...) im Zusammenhang mit Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnissen“ unberührt lasse. Dass aufgrund der Beratungen im Rat nun dem Parlament in zweiter Lesung eine ausdrückliche Ausnahme für den Notarberuf vorgelegt wird, ändert an dieser Einordnung als hoheitliche Tätigkeit nichts.

Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum nachvollziehbar, dass die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Vertragsverletzungsverfahren wieder aufgreift, obwohl die europäische Rechtsentwicklung zwischenzeitlich einen anderen Weg eingeschlagen hat. Besonders bemerkenswert ist daran, dass die Diplomanerkennungsrichtlinie, deren Nichtumsetzung für die Notare Deutschlands von der EU vorgeworfen wird, im Oktober 2007 ausläuft. Diese wird sodann durch die Richtlinie über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen (2005/36 vom 7. September 2005 [ABl. Nr. L 255, 22]) ersetzt. Dort stellt Erwägungsgrund 41 zum Anwendungsbereich ausdrücklich klar, dass die Richtlinie nicht die „Anwendung (...) des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare“ berührt.

Ein Grund könnte allerdings die Erfahrung der Kommission mit der ausdrücklichen Herausnahme der Notare

aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sein. Deshalb scheint die Kommission den Status der Notare nunmehr endgültig durch ein gerichtliches Verfahren klären zu wollen. Leider ist es deswegen trotz intensiver Bemühungen der vergangenen Jahre und – nach entsprechenden Informationen – insbesondere der vergangenen sechs Wochen nicht gelungen, die Kommission in ihrer Gesamtheit davon zu überzeugen, von

einem Vertragsverletzungsverfahren Abstand zu nehmen. Dem Verlangen nach einer gerichtlichen Klärung konnten sich offenbar auch diejenigen nicht verschließen, die die Position des Lateinischen Notariats geteilt haben.

Hervorzuheben ist, dass entgegen anderslautender Äußerungen in der Presse andere Bestimmungen des notariellen Berufsrechts und das Kosten-

Pressemitteilung der Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren vom 12. Oktober 2006:

Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare: Kommission ergreift Maßnahmen, um ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in 16 Mitgliedstaaten zu gewährleisten

Die Europäische Kommission hat Maßnahmen gegen 16 Mitgliedstaaten eingeleitet, um Verstöße gegen EU-Recht zu beseitigen. Die Kommission wird Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Österreich förmlich dazu auffordern, ihre Rechtsvorschriften, die nur Staatsangehörigen ihres eigenen Landes den Zugang zum Notarberuf gestatten, zu ändern, da solche Bestimmungen gegen die im EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit verstoßen. Die formellen Aufforderungen der Kommission ergehen als sogenannte mit Gründen versehene „Stellungnahmen“ (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag). Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufrieden stellende Antwort, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Die Kommission hat ferner Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn aufgefordert, zu ähnlichen Rechtsvorschriften in ihren Ländern Stellung zu nehmen. Diese Aufforderungen ergehen als sogenannte „Aufforderungsschreiben“ (erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag). Ist die Kommission nach Prüfung der Stellungnahmen der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften gegen Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen, kann sie beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten, in der diese förmlich zur Änderung ihrer Rechtsvorschriften aufgefordert werden.

Die Kommission hat beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Österreich zu richten, da diese Mitgliedstaaten den Zugang zum Notarberuf und seine Ausübung ihren Staatsangehörigen vorbehalten.

Nach Auffassung der Kommission verstößt dieses Staatsangehörigkeitserfordernis gegen die in Artikel 43 EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit und kann nicht mit Artikel 45 EG-Vertrag, der eine Ausnahme für Tätigkeiten vorsieht, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, begründet werden.

Bei einer solchen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt muss es sich gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs um eine unmittelbare und spezifische Teilnahme handeln. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht der Fall ist, da der Notar keine Ent-

scheidung gegen den Willen einer der Parteien, die er berät, durchsetzen kann. Mit anderen Worten: er entscheidet nicht und übt keine hoheitlichen Befugnisse aus. Hinsichtlich der hohen fachlichen Qualifikation, die für den Notarberuf erforderlich ist, gibt es eine weniger restriktive Möglichkeit, diese zu gewährleisten, nämlich die Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, bei der durch eine Eignungsprüfung (oder einen Anpassungslehrgang) die Beherrschung der auf dem Gebiet des nationalen Rechts erforderlichen Kenntnisse überprüft werden kann.

Die fehlende Umsetzung dieser Richtlinie ist der zweite Beschwerdegrund der mit Gründen versehenen Stellungnahme, der die genannten Mitgliedstaaten mit Ausnahme Frankreichs, das die Richtlinie umgesetzt hat, betrifft.

Italien, Portugal und Spanien haben ihr Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare abgeschafft. Der Wegfall dieses Erfordernisses impliziert keine Änderung der Notarordnung, insbesondere keine Änderung der Regelung, dass bestimmte Tätigkeiten Notaren vorbehalten sind. Die Vertragsverletzungsverfahren berühren auch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, den Notarberuf zu reglementieren und insbesondere Maßnahmen zu treffen, die eine hohe fachliche Qualität der Notariatsdienste gewährleisten, z.B. entsprechende Prüfungen.

Allerdings hat Portugal die Richtlinie 89/48/EWG für den Beruf des Notars noch nicht in nationales Recht umgesetzt, weshalb die Kommission beschlossen hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme auch an dieses Land zu richten.

Da das gleiche Staatsangehörigkeitserfordernis in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn gilt, hat die Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben auch an diese Länder zu richten. Die Aufforderungsschreiben betreffen auch deren Weigerung, die Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in nationales Recht umzusetzen.

Aktuelle Informationen über die Vertragsverletzungsverfahren, die gegen die einzelnen Mitgliedstaaten anhängig sind, finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/community_law/eulaw/index_en.htm

recht nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens sind. Es geht ausschließlich um die Frage des Zugangs zum Amt des Notars und der Geltung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit, wobei der Staatsangehörigkeitsvorbehalt in § 5 BNotO naturgemäß im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Natürlich ist aber die in diesem Verfahren aus europäischer Sicht entscheidende Frage, ob die Notare auch im Sinne des europäischen Rechts hoheitlich tätig sind, für den gesamten Notarberuf von erheblicher Bedeutung.

Es bleibt daher mit Spannung die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission abzuwarten. Die Erfahrungen mit den bisherigen Mahnschreiben zeigen, dass bislang kaum tragfähige Begründungen für die Position der Kommission angeführt werden konnten. Die Argumente beruhen bislang eher auf einem fehlenden Verständnis für das System der vorsorgenden Rechtspflege, welches neben der Streitentscheidung durch Gerichte auch auf die Streitvermeidung durch präventive Rechtskontrolle durch Notare und Gerichte, insbesondere staatliche Register setzt. Die Argumente, mit denen den Notaren der hoheitliche Charakter ihrer Tätigkeit abgesprochen wird, treffen jedenfalls in gleicher Weise weite Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

93. Vertreterversammlung in Murnau

In im wahrsten Sinne des Wortes malerischen Murnau trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Notarkammern zur 93. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer. Murnau ist als Lebensmittelpunkt der Expressionisten des Blauen Reiters bekannt geworden. Deutlich realistischer waren hingegen die Themen der 93. Vertreterversammlung. Die wichtigsten und aktuellsten Ergebnisse fasst BNotK-Intern wie gewohnt zusammen.



In der malerischen Kulisse Murnaus galt es, die aktuellen politischen Fragen des Notariats zu lösen

Notarielles Berufsrecht

Aufgabenübertragung auf Notare

Die Vertreterversammlung erörterte den aktuellen Stand der Aufgabenübertragung auf Notare. Der politische Fortgang sei offen. Zwar hätten einige Länder unverändert ein erhebliches Interesse an der Übertragung von Aufgaben der Gerichte auf die Notare. Insbesondere im Bereich des Nachlasswesens sei jedoch noch Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern vorhanden. Einzelne Bundespolitiker hätten signalisiert, dass sie eine Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich nicht befürworten würden. Andererseits ist offen, inwieweit sich der Bund einem entsprechenden Ansinnen der Länder tatsächlich verschließen würde.

Zugang zum Anwaltsnotariat

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zugang zum Anwaltsnotariat“ befindet sich mittlerweile in letzten Redaktionsarbeiten für einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Dieser setzt die wesentlichen Eckpunkte des Kompromisses vom Herbst 2005 um, nämlich

- eine dreijährige örtliche Wartezeit, die sich nunmehr aber auf den Landgerichtsbezirk bezieht, in dem sich die in Aussicht genommene Notarstelle befindet,
- eine notarspezifische Fachprüfung vor einem bei der Bundesnotarkammer einzurichtenden, organisatorisch verselbständigtem Prüfungsamt und
- eine praktische Vorbereitungszeit

von 160 Stunden bei teilweiser Anrechnung von Vertreter- und Verwaltungstätigkeit.

Die Vertreterversammlung billigte die Ergebnisse der Arbeitsgruppe weitestgehend, so dass nunmehr möglichst zügig der letzte Feinschliff des Entwurfes vorgenommen werden kann. Die Einbringung des Entwurfes in das Gesetzgebungsverfahren könnte dann zum Ende des Jahres erfolgen.

Rechtsdienstleistungsgesetz und Mitwirkungsverbote

Die Aufgabe des Verbots der Sternsozietäten § 59 a Abs. 1 BRAO hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das unmittelbare Berufs- und Verfahrensrecht. Dieses Verbot besagt, dass Rechtsanwälte nicht gleichzeitig Mitglieder mehrerer beruflicher Verbindungen sein dürfen. Diese Änderung der BRAO erfordert eine Anpassung der Mitwirkungsverbote in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG, da diese das Verbot der Mehrfachbeteiligung zur Grundlage haben. Die Bundesnotarkammer hat vorgeschlagen, die Mitwirkungsverbote künftig auch auf die Sternsozietäten zu erstrecken. Hintergrund der Überlegung ist, dass die Aufgabe des Verbotes zu konzernartigen Strukturen bei Rechtsanwaltssozietäten führen wird. Blieben die Mitwirkungsverbote unverändert, würden eine Vielzahl von Fällen nicht mehr erfasst werden. Nachdem die Bundesregierung diesem Anliegen der Bundesnotarkammer nur zum Teil nachgekommen

war, hat der Bundesrat die Bedenken der Bundesnotarkammer aufgegriffen und eine umfassende Regelung der Mitwirkungsverbote eingefordert.

Elektronischer Rechtsverkehr

Anpassungsbedarf im Berufs- und Verfahrensrecht

Der elektronische Rechtsverkehr zieht immer wieder Änderungsbedarf im notariellen Berufs- und Verfahrensrecht nach sich. Zum einen waren die Anforderungen zu bestimmen, die hinsichtlich der berufsrechtlichen Pflichten bei den Signaturkarten gelten. Hierzu wurde vertreten, dass nur Signaturkarten eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters verwendet werden sollen. Daneben sollte als Mittel der Identifizierung im Zertifizierungsverfahren ausschließlich die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag zugelassen werden. Um den im Siegel bei der papiergebundenen Urkunde enthaltenen Informationsgehalt auch im elektronischen Rechtsverkehr abzubilden, sollten Angaben zu Amtssitz und Bundesland verpflichtend in das Notarattribut aufgenommen werden.

Weiterer Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Frage, wer zuständige Stelle für die Bestätigung der Notareigenschaft sein soll, welche in das Signaturzertifikat aufzunehmen ist.

Es erscheint sachgerecht, dass diese Bestätigung durch die Notarkammern in den Ländern erteilt wird. Von der Zuständigkeit geht grundsätzlich auch das Signaturgesetz aus (vgl. Begründung, BT Drucksache 14/4662, S. 21). Weil jedoch Notare gemäß § 12 BNotO von der Landesjustizverwaltung ernannt werden, könnte die Frage der Zuständigkeit der Notarkammern für die Bestätigung aus berufsrechtlicher Sicht in Zweifel gezogen werden. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, eine gesonderte Ermächtigung der Notarkammern zur Bestätigung der Notareigenschaft in § 67 BNotO aufzunehmen.

Abrufgebühren bei der elektronischen Grundbucheinsicht

Diskutiert wurde auch die Neuordnung der Abrufgebühren bei elektro-

nischer Einsicht in das Grundbuch.

Das Bundesministerium der Justiz hat hier zwei Gebührenmodelle zur Diskussion gestellt. Das „optionale Vorauszahlungsmodell“ sieht eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 50 € sowie je nach optionaler Vorauszahlung eines bestimmten Betrages – höhere bzw. geringere Abrufgebühren vor. Das „Prepaidmodell“ verzichtet auf eine Einrichtungsgebühr, verlangt aber eine Vorauszahlung eines Betrages, der sich an ca. 50 Abrufen orientieren soll.

Begrüßt wurde die geplante Absenkung bzw. Abschaffung der bisherigen Einrichtungsgebühr von 500 € sowie die Abschaffung der monatlichen Grundgebühr von 50 €. Verwiesen wurde auf die prohibitive Wirkung dieser für die Anmeldung bei jeder Landesjustizverwaltung gesondert anfallenden Gebühren. Zugleich wurde ein eigenständiges Gebührenmodell für Teilnehmer am uneingeschränkten Abrufverfahren vorgeschlagen. Denn die vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagenen Gebührenmodelle beseitigen insbesondere bei länderübergreifenden Abrufen nicht vollständig Hindernisse für eine Teilnahme des Notars am elektronischen Abrufverfahren. Ein künftiges Gebührenmodell sollte unkompliziert gestaltet sein und folgende Merkmale aufweisen:

- keine Einrichtungsgebühr oder allenfalls eine geringfügige Einrichtungsgebühr in Höhe von 10 bis 20 € für jedes Bundesland zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungsaufwendungen;
- einheitliche Gebühren für den Grundbuchabruf, unabhängig davon, ob es sich um einen Vielnutzer oder einen Wenignutzer handelt;
- die Unterscheidung zwischen dem Erstabruf und dem kostengünstigeren Folgeabruf soll erhalten bleiben.

Nationale Rechtsentwicklung

Justizmodernisierungsgesetz

Der Gesetzesentwurf zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz enthält unter ande-

rem zahlreiche Änderungen der verschiedenen Gerichtsverfahrensgesetze. Aus notarieller Sicht bedeutsam ist im Hinblick auf den elektronischen Handelsregisterverkehr zum einen eine Ermächtigung der Landesregierungen, den unbaren Zahlungsverkehr bei gerichtlichen Verfahren stärker zu nutzen. Zum anderen werden geringfügige Änderungen beim Zentralen Vorsorgeregister vorgenommen. Den Landgerichten als Beschwerdegerichten in Betreuungssachen wird ausdrücklich ein Auskunftsrecht eingeräumt. Durch Streichung von § 7 Abs. 1 Satz 4 VRegV soll den Landesbeauftragten für Datenschutz eine Kontrolle der Abfragepraxis der Vormundschaftsgerichte beim Zentralen Vorsorgeregister ermöglicht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden begrüßt, insbesondere die Stärkung des unbaren Zahlungsverkehrs. Vorschläge, die auch eine unkomplizierte Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Registern und Notar ermöglichen, könnten nach Verabschiedung des Gesetzes den Landesjustizverwaltungen unterbreitet werden. Zur Umsetzung des Auskunftsrechts der Landgerichte als Beschwerdegerichte in Betreuungssachen werden Änderungen in der Vorsorgeregister-Verordnung angeregt.

Umwandlungsrecht

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsrechts soll zum einen die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten in deutsches Recht umgesetzt werden. Insbesondere ist entsprechend zur nationalen Verschmelzung eine Beurkundungsbedürftigkeit des Verschmelzungsplans vorgesehen. Zum anderen werden zahlreiche Vorschriften des allgemeinen Umwandlungsrechts geändert. Unter anderem wird der Grundsatz der Anteilsgewährungspflicht zur Disposition der Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers gestellt. § 132 UmwG, der eine Übertragbarkeit bei Vermögensgegenständen mit Übertragungshindernissen wie Vinkulierungen nur unter Beachtung des Zustimmungserfordernisses zulässt, wird aufgehoben.

Die Bundesnotarkammer weist auf die Gefahren für Gläubiger und Minderheitsgesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers durch die geplante Aufhebung der Verpflichtung zur Anteilsgewährung hin. Eine ersatzlose Streichung des § 132 UmwG wird abgelehnt und ein differenzierter Lösungsansatz vorgeschlagen. Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung wird angeregt, auch den Notar als zuständige Stelle zur Erteilung der Verschmelzungsbescheinigung für den übertragenden Rechtsträger vorzusehen.

GmbH-Reform

Der Referentenentwurf beinhaltet insbesondere zahlreiche Änderungen des GmbH-Rechts. U.a. soll das Mindestkapital auf 10.000 € herabgesetzt werden. Zudem soll ein gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen ermöglicht werden. Grundlage ist dabei eine Aufwertung der Gesellschafterliste, da künftig bei jeder Änderung der Beteiligungsverhältnisse, an der der Notar mitwirkt, die Liste von diesem einzureichen ist. Damit soll insbesondere eine bessere Transparenz der Beteiligungsverhältnisse gewährleistet werden. Daneben enthält der Gesetzesentwurf eine Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes (vgl. dazu ausführlich BNotK-Intern 4/2006, S. 5 f.).

Die Bundesnotarkammer begrüßt den Referentenentwurf, insbesondere weil die Rolle des Notars bei der Anteilsübertragung gestärkt wird. Der notwendige Zusammenhang zwischen der notariellen Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger der Beurkundung bei der Anteilsübertragung wird näher dargelegt. Daneben werden Änderungsvorschläge zur Regelung der Gesellschafterliste (§ 40 Abs.1 GmbHG-E) unterbreitet, die eine reibungslose Abwicklung der neuen Konzeption sicherstellen sollen. Des Weiteren äußert sich die Bundesnotarkammer ablehnend zu den rechtspolitisch umstrittenen Fragen der Einführung von Mustersatzungen und zum Bedarf der Schaffung weiterer Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung.

Ausführlich werden wir in einer der nächsten Ausgaben zu diesem Thema berichten.

Europäische Rechtsentwicklung

Zwar konnte die Vertreterversammlung auf europäischer Ebene als positive Entwicklung zur Kenntnis nehmen, dass die Dienstleistungsrichtlinie die Notare ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt (vgl. bereits BNotK-Intern 4/2006, S. 8). Die Vertreterversammlung wurde jedoch bereits von der sich anbahnenden Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens überschattet (ausführlich Bericht auf S. 1 f.).

27. Deutscher Notartag

Der 27. Deutsche Notartag wirft bereits seine Schatten voraus. Um einerseits möglichst aktuelle Themen diskutieren zu können, aber andererseits auch kompetente Referenten gewinnen zu können, stand die Festlegung der Themen des Notartages an. Die Vertreterversammlung entschied, dass der Notartag unter ein berufspolitisches Leitthema gestellt werden soll, welches sich als roter Faden durch das gesamte Fachprogramm zieht. Dieses Thema lautet „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“ (eine ausführliche Darstellung des Fachprogramms findet sich auf S. 7 f.). Zusätzlich waren Entscheidungen über die Gestaltung der Beiträge und des Rahmenprogramms zu treffen.

Abschlussveranstaltung

Die 93. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Murnau fand wieder als „große“ Vertreterversammlung statt, das heißt mit erweitertem Teilnehmerkreis und Rahmenprogramm. Den Abschluss der Vertreterversammlung bildete eine festliche Abendveranstaltung, an der zahlreiche Ehrengäste aus den Bereichen der bayerischen Justiz und Justizverwaltung teilnahmen. Die festliche Atmosphäre trug ihren Teil zu einem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.

Die Abschlussveranstaltung bot auch den Rahmen, den langjährigen Haupt-

geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Stefan Görk*, zu verabschieden, der zum 1. 03. 2006 zum Notar in München bestellt worden ist. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, würdigte die Verdienste von *Görk*. Er habe in seiner Zeit zum einen außerordentliches organisatorisches Geschick bewiesen. Sowohl der Umzug der



Der festliche Abschlussabend der Vertreterversammlung bot Gelegenheit, den langjährigen Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Dr. Stefan Görk, zu verabschieden

Geschäftsstelle nach Berlin als auch der Aufbau des Zentralen Vorsorgeregisters seien in hervorragender Weise von ihm organisiert worden. Der Umzug sei so genau geplant gewesen, dass die Geschäftsstelle in dieser Zeit ihre Arbeitsfähigkeit fast durchgehend aufrechterhalten habe. Beim Zentralen Vorsorgeregister sei eine planerische Punktlandung hingelegt worden, die ihresgleichen sucht. Zum anderen sei in seiner Zeit auch in politischer Hinsicht manche Herausforderung zu bewältigen gewesen. In diesem Zusammenhang sei die Föderalismusreform hervorzuheben. Der fachliche Gedankenaustausch mit *Görk* sei für *Götte* in diesen schwierigen Zeiten stets von größter Bedeutung und Wichtigkeit gewesen.

Görk dankte *Götte* für seine lobenden Worte. Er wies darauf hin, dass das Notariat nur dann unverändert Bestand haben kann, wenn Einigkeit bestünde. Alle Organisationen des Notariats müssten an einem Strang ziehen.

Elektronischer Handelsregisterverkehr – EHUG verabschiedet

In seiner Sitzung am 28.09.2006 hat der Bundestag das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen (BT-Drs. 693/06). Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 13.10.2006 dem Gesetz ebenfalls zugestimmt.

Gemäß § 12 Abs. 1 HGB in der ab dem 1.01.2007 geltenden Fassung können Handelsregisteranmeldungen und ihre Anlagen damit grundsätzlich nur noch elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Registergericht übermittelt werden. Nach Art. 61 EGHGB können die Landesregierungen jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente in einer Übergangsfrist bis spätestens zum 31.12.2009 auch entsprechend der gegenwärtigen Praxis und Rechtslage in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können.

Im Einzelnen gilt danach:

Die Bundesländer sind verpflichtet, Vorkehrungen für die Möglichkeit einer Einreichung in elektronischer Form zu schaffen. Nach der Gesetzeslage muss demnach eine Einreichung in elektronischer Form in jedem Bundesland möglich sein. Hierzu sollten nach den der Bundesnotarkammer derzeit vorliegenden Informationen auch alle Bundesländer in der Lage sein. Daneben ist eine Einreichung in Papierform nur zulässig, wenn das jeweilige Bundesland eine entsprechende Rechtsverordnung auf der Grundlage von Art. 61 Abs. 1 EGHGB erlassen hat. Wurde eine derartige Bestimmung nicht getroffen, ist die in Papierform eingereichte Handelsregisteranmeldung grundsätzlich unwirksam und unbeachtlich.

Für die Frage, ob die herkömmliche Übersendung in Papierform weiterhin zulässig ist, ist die Rechtslage in dem Bundesland maßgeblich, in dem das

registerführende Gericht seinen Sitz hat. Unerheblich ist hingegen die Rechtslage in dem Bundesland des einreichenden Notars. Insofern muss der Notar im Hinblick auf länderübergreifende Handelsregisteranmeldungen auch die Rechtslage in anderen Bundesländern kennen.

Die Bundesnotarkammer hat versucht zu ermitteln, welche Bundesländer nach dem derzeitigen Stand eine Einreichung in Papierform auch über den 31.12.2006 hinaus zulassen werden. Die Befragung ergab die folgenden Ergebnisse, wobei zu beachten ist, dass entsprechende Rechtsverordnungen über Ausnahmen von einer Einreichung in elektronischer Form aufgrund des erst jüngst erfolgten Gesetzesbeschlusses noch nicht erlassen sind. Die Informationen sind daher nur vorläufig und spiegeln lediglich den gegenwärtigen Planungsstand wider.

- Lediglich das Bundesland Niedersachsen beabsichtigt mit großer Sicherheit, eine sechsmonatige Übergangsfrist für eine Einreichung in Papierform vorzusehen. In Berlin wird es wahrscheinlich eine Übergangsfrist von drei Monaten geben. Auch Sachsen-Anhalt denkt über eine derartige Übergangsfrist nach. Eine definitive Entscheidung, ob eine drei- oder sechsmonatige Übergangsfrist vorgesehen wird oder doch gar keine, wurde indes noch nicht getroffen. In Rheinland-Pfalz wird eine Entscheidung zu einer Übergangsfrist erst Ende Oktober vorliegen. Auch in Baden-Württemberg soll erst die technische Situation einer genaueren Prüfung und Analyse unterzogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung zu einer Übergangsfrist getroffen wird.

- Die Vertreter aus den Bundesländern Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen und dem Saarland äußerten sich dahingehend, dass eine Übergangsfrist für eine Einreichung in Papierform nicht vorgesehen werden soll. Allerdings wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erst die Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb abgewartet werden sollen und danach kurzfristig eine andere Entscheidung getroffen werden könnte.

- Von der Möglichkeit einer optiona-

len Einreichung in Papierform werden wahrscheinlich die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen, Bremen und Schleswig-Holstein absehen. Insbesondere die Bundesländer, in denen der Pilotbetrieb bereits seit geraumer Zeit läuft, dürften aufgrund der bislang gesammelten Erfahrungen keine Übergangsfrist erlassen.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 HGB werden die Landesregierungen in der Rechtsform einer Verordnung daneben nähere Bestimmungen über die elektronische Anmeldung und die elektronische Einreichung von Dokumenten treffen. Hier planen verschiedene Bundesländer Regelungen, wonach ausnahmsweise eine Einreichung in Papierform zulässig sein soll, wenn vor der Anmeldung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vom Amtsgerichtsdirektor oder vom Leiter des Registergerichts eingeholt worden ist. Derartige Bestimmungen sollen eine flexible Handhabung ermöglichen, wenn im Einzelfall besondere Gründe für die Einreichung in Papierform vorliegen. Anders als die auf der Grundlage von Art. 61 Abs. 1 EGHGB erlassenen Bestimmungen berechtigen derartige Regelungen aber nicht dazu, standardmäßig die Einreichung nach wie vor in Papierform vorzunehmen. Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die genaue Fassung auch derartiger Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern noch abgewartet werden muss.

TeleTrusT-Innovationspreis 2006: Zweiter Platz für die Bundesnotarkammer

Für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich des Handelsregisters sind die Bundesnotarkammer und die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beim diesjährigen TeleTrusT-Innovationspreis für vertrauenswürdige Anwendungen und Dienste im elektroni-

schen Geschäftsverkehr mit dem zweiten Platz ausgezeichnet worden. Durch diesen Geschäftsprozess können inzwischen alle Vorgänge wie Antragstellung, Eintragung und Auskunft im Handelsregister im Bundesland Nordrhein-Westfalen elektronisch abgewickelt werden. Damit werden die Vorgaben des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) umgesetzt (vgl. vorstehenden Bericht).

Mit dem Innovationspreis werden Organisationen und Unternehmen ausgezeichnet, die als Anbieter oder Nutzer innovativer Technik, Applikationen oder Services dazu beitragen, den elektronischen Geschäftsverkehr in Wirtschaft und Verwaltung vertrauenswürdig zu machen. Das elektronische Handelsregisterverfahren bedient sich dabei der Technik der qualifizierten elektronischen Signatur. Dadurch soll die Fälschungssicherheit der elektronischen Dokumente gewährleistet werden. Die Vertrauenswürdigkeit von Geschäftsprozessen, die in elektronischer Form abgewickelt werden, ist gerade im Handelsregisterverkehr aufgrund der weitreichenden Publizitäts- und Gutgläubenswirkung des deutschen Handelsregisters von zentraler Bedeutung. Die technische und rechtliche Umsetzung des elektronischen Handelsregisterverkehrs erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer.

Mit diesem Preis hat die Bundesnotarkammer ihre herausgehobene Rolle bei der rechtlichen und technischen Entwicklung von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs auch auf europäischer Ebene eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Die Preisverleihung erfolgte am 11. September 2006 in Rom auf dem Kongress für „Information Security Solutions in Europe“ (ISSE). In diesem Zusammenhang wurde der preisgekrönte Geschäftsablauf dem Fachpublikum vorgestellt. Der Preis wurde durch den Vorstandsvorsitzenden des TeleTrusT Deutschland e.V., Prof. Dr. Norbert Poblmann, verliehen. Die Auszeichnung wurde im Jahr 1999

zum ersten Mal ausgelobt und wird seitdem jährlich unter der Schirmherrschaft der EU und mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums verliehen.

TeleTrusT Deutschland e.V. (Verein zur Förderung der Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik) wurde 1989 gegründet, um die Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik in einer offenen Systemumgebung zu fördern. TeleTrusT ist ein gemeinnütziger Verein und hat es sich durch seine Satzung zur Aufgabe gemacht,

- die Akzeptanz der digitalen Signatur als Instrument zur Rechtssicherheit einer elektronischen Transaktion zu erreichen;
- die Forschung zur Sicherheit des elektronischen Datenaustausches (EDI) und die Anwendung ihrer Ergebnisse sowie die Entwicklung von Standards für dieses Gebiet zu unterstützen;
- mit Institutionen in anderen Ländern zusammenzuarbeiten, um Ziele und Standards innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren.

TeleTrusT unterstützt die Berücksichtigung der Vertrauenswürdigkeit in bestehenden oder geplanten IT-Anwendungen in öffentlichen Einrichtungen, Verbänden usw. Besondere Aufmerksamkeit finden dabei Sicherheitsdienste und ihr Management für eine vertrauenswürdige IT in Medizin und Gesundheitsverwaltung, im elektronischen Rechtsverkehr und in der Telekooperation mittels EDI.

Fach- und Rahmenprogramm des 27. Deutschen Notartages

Vom 13.-16.06.2007 findet in Braunschweig der 27. Deutsche Notartag statt. Die 93. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat das Fachprogramm festgelegt. Auch können bereits erste Einzelheiten zum Rahmenprogramm berichtet werden.

I. Fachprogramm

Der Notartag wird unter dem Leitthema „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“ stehen.

Den Notaren kommt eine zentrale Rolle im Rechts- und Wirtschaftsleben Deutschlands zu. Ihre Tätigkeit im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege trägt wesentlich zur Entlastung der Gerichte bei. Zum einen werden streitige Verfahren durch präventive Rechtskontrolle vermieden. Zum anderen können durch die Mitwirkung der Notare staatliche Register wie das Grundbuch und das Handelsregister äußerst effizient geführt werden. Auch der Bürger profitiert: Durch die Beurkundung wird er in vielfältiger Hinsicht geschützt. Eine umfassende rechtliche Beratung und Betreuung bei den für ihn besonders bedeutsamen Transaktionen ist gewährleistet.

In Zeiten, in denen der Gesetzgeber aufgrund von Globalisierung, zunehmendem Einfluss des europäischen Rechts und nicht zuletzt schwieriger Lage der öffentlichen Haushalte permanenten Reformbedarf sieht, müssen nicht nur die Vorzüge notariellen Handelns, sondern auch die des Systems der vorsorgenden Rechtspflege insgesamt immer wieder aufs Neue nachgewiesen werden. Welche Rolle spielen Notare heute, welche Rolle werden Notare künftig in einem sich im Wandel befindlichen Justizsystem einnehmen? Welche Maßnahmen können sie ergreifen, um die hohe Qualität der Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung zu erhalten bzw. noch zu verbessern?

Diese Fragen sollen für die notariellen Tätigkeitsfelder mit hochrangigen Vertretern aus Politik und Justiz erörtert werden. Im Einzelnen:

1. Die Funktionen des Notars im Nachlassverfahren

Der Bereich des Nachlasswesens verdeutlicht in besonderer Weise den Wandel, dem die Justiz ausgesetzt ist. Unter dem Stichwort „Beschränkung auf Kernaufgaben“ werden strukturelle Veränderungen des Nachlasswesens

diskutiert, um die Gerichte zu entlasten. Insbesondere sollen auf die Notare in großem Umfang Aufgaben übertragen werden. Die Notare bieten sich in besonderer Weise für eine Übertragung an, weil die Aufgaben dadurch weiterhin als staatliche Aufgaben wahrgenommen werden. Notare können deswegen einen besonderen Beitrag zur Entlastung der Gerichte leisten. Die Denksätze reichen bis zu einer vollständigen Übertragung sämtlicher Funktionen der Nachlassgerichte auf die Notare. Den richtigen Weg zu finden, ist nicht leicht. Schließlich soll eine Aufgabenverlagerung zu optimalen Lösungen für die Gerichte und die Bürger führen.

2. Die Funktionen des Notars im Familienrecht

Die anhaltende Diskussion des Themas „Mediation“ unterstreicht das allgemeine Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung. Beurkundungspflichten, aber auch die Einbettung des Notars in das Scheidungsverfahren können in besonderer Weise diesem Anliegen dienen. Die Einschaltung eines unabhängigen und unparteilichen Amtsträgers ist in besonderer Weise geeignet, einen Ausgleich der Interessen der Ehegatten herbeizuführen. Eheverträge können Streitigkeiten von vornherein vermeiden. Die Beurkundung von Scheidungsfol-

genvereinbarungen bietet für die Ehegatten die Gelegenheit, bestehende Streitfragen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Die notarielle Urkunde schafft ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und ist gleichzeitig Vollstreckungstitel. Die Tätigkeit des Notars im Familienrecht dient somit sowohl den Ehegatten, die Streitigkeiten friedlich beilegen können, als auch den Gerichten, die von aufwendigen streitigen Scheidungsverfahren entlastet werden. Gleichwohl sehen sich Vorschläge wie die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens durch das FamFG Kritik ausgesetzt.

3. Die Funktionen des Notars im Immobilien- und Baurägerrecht

Die Notare sind zusammen mit den Grundbuchämtern schon heute Garant für eine störungsfreie Abwicklung von Immobilientransaktionen in Deutschland. Deutschland erhält nicht zuletzt deswegen in den Kategorien „Rechtssicherheit“ und „Schutz des Eigentums“ immer wieder Bestnoten bei internationalen Untersuchungen der Rechtssysteme. Gleichzeitig werden im internationalen Vergleich geringe Transaktionskosten mit einem Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit für den Bürger verbunden. Die europäische Rechtsentwicklung wirkt sich aber auch zunehmend auf diesen Bereich aus. Der Notartag bietet Gelegenheit, die Vorzüge des deutschen

Transaktionssystems im Immobilienbereich herauszuarbeiten. Aber auch die Frage nach Verbesserungen soll nicht ausgeklammert sein. Im Baurägerrecht sollen Vorschläge erörtert werden, wie der durch die notarielle Beurkundung vermittelte Verbraucherschutz nochmals erhöht werden kann.

4. Die Funktionen des Notars im Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Notar bietet auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts eine kostengünstige und qualitativ hochwertige Beratung. Das Handelsregister, das allgemein als eine der großen Errungenschaften der deutschen

Rechtsordnung anerkannt wird, ist mit seinen weitreichenden Publizitätswirkungen ohne die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit des Notars nicht denkbar. Die Elektronisierung des Registereverkehrs, die mittlerweile auch international Beachtung erfahren hat und durch das große Engagement der Notare ermöglicht wurde, führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens. Gerichte und Notare arbeiten zum Vorteil des Bürgers in hervorragender Weise zusammen. Schlanke und effiziente Verfahren sind entstanden. Dies sind Faktoren, die den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Gleichwohl steht das System immer wieder unter Druck. So werden notarielle Beurkundungs- und Beglaubigungserfordernisse in Frage gestellt. Außerdem wird eine Auslagerung der Handelsregister auf gerichtsfremde Institutionen erwogen.

II. Rahmenprogramm

Neben den fachlichen Veranstaltungen erwartet den Besucher des Notartags auch ein überaus abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Stadtführungen in Braunschweig als der Stadt Heinrich des Löwen werden ebenso angeboten wie Ausflüge in die Welfenstadt Wolfenbüttel mit ihren zahllosen Fachwerkhäusern und nach Goslar, dessen Altstadt zum Weltkulturerbe gehört. Die Autostadt und das Phaeno Wolfsburg bieten ganz eigene technische Erlebniswelten. Die Rundfahrt „Grenzenlos“ zur Gedenkstätte Deutsche Teilung in Helmstedt-Marienburg führt dem Besucher die Schrecken der innerdeutschen Grenze wieder vor Augen. Neben dem Begrüßungs- und dem Theaterabend ist der Galaball der gesellschaftliche Höhepunkt des Notartags. Die gemeinsame Abschlussfahrt führt auf den Brocken, den höchsten Gipfel des Harzes.

Anmeldungen zum Notartag werden ab Januar 2007 bei der Bundesnotarkammer möglich sein. Gesonderte Einladungen werden rechtzeitig über die Notarkammern versandt.

Weitere Informationen zum Notartag finden sich unter www.notartag.de.

